



## AHGZ

13. September 2013

### Mehrwertsteuer

## Beim Catering ist Vorsicht angesagt

13. September 2013

OSTERHOLZ-SCHARMBECK. Die Umsatzbesteuerung von Partyservice- und Catering-Leistungen ist eine knifflige Sache. Der [Party Service Bund Deutschland](#) hat deshalb die neuesten Informationen aus dem Bundesfinanzministerium analysieren lassen und seine rechtlichen Empfehlungen auf den neuesten Stand gebracht.

Generell gilt nach Einschätzung der von dem Verband beauftragten Experten, dass der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent ausschließlich für die reine Lieferung greift. Weil aber kaum eine Speise ohne weitere Dienstleistung abgegeben werden kann, muss die Dienstleistung genauer betrachtet werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Speisenauslieferung erbracht wird.

Werden Verpackungen oder Behältnisse bereitgestellt, die zur Lieferung oder Vermarktung der Speisen erforderlich sind (wie zum Beispiel Teller oder Tassen), kommen 7 Prozent Mehrwertsteuer zum Tragen.

### Leistung genau dokumentieren

Anders sieht es bei einer so genannten „die Bewirtung fördernden Infrastruktur“ aus. Hier entscheidet die Zweckbestimmung über den Steuersatz. Nach Bewertung des Partyservice Bundes Deutschland sind in der Regel 19 Prozent fällig. Ausnahme: Die Infrastruktur dient nicht in erster Linie der Bewirtung, was unter anderem auf Sitzgelegenheiten zutrifft.

Der Partyservice Bund rät deshalb eindringlich: „Soll der ermäßigte Steuersatz angewendet werden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Leistung von dem Unternehmer genau dokumentiert wird. Nur so kann im Fall einer späteren Betriebsprüfung der Sachverhalt einwandfrei nachgewiesen werden.“

Empfehlenswert sei ein Auftragsformular mit genauen Beschreibungen der Lieferungen und Leistungen; es sollte bereits bei der Auftragserteilung verwendet werden. Ergänzend könnte ein Mitarbeiter die Leistung in einem Schluss- oder Abwicklungsprotokoll festhalten. Bundesgeschäftsführer [Wolfgang Finken](#) stellt noch einmal ausdrücklich klar: Maßgeblich bleibt weiter die Abgrenzung im Einzelfall.“ red/hz



© Colourbox

**+** Hier ist es klar: Wer ausschließlich die Speise auf dem Teller liefert und sonst keine weitere Dienstleistung erbringt, der wird mit 7 Prozent veranschlagt